

# MIET- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER FERNWIRKTECHNIK

zwischen

---

Name, Vorname, Firma

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt

und

**LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1 - 5, 38440 Wolfsburg**

nachfolgend „LSW Netz“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

für die Anlage am Standort:

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Vertragsnummer

kommt nachfolgender Mietvertrag über Fernwirktechnik zustande:

## PRÄAMBEL

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen auszustatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit

- 1 die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann und
- 2 die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die LSW Netz als Netzbetreiber übergibt Sollwerte und Befehle zur Leistungsreduzierung am Netzverknüpfungspunkt und übernimmt ebendort die aktuellen Messwerte zur Ermittlung der Ist-Einspeisung. Seitens des Anlagenbetreibers der Erzeugungsanlage ist mittels einer fernwirktechnischen Einrichtung sicherzustellen, dass Sollwerte und Befehle verarbeitet, an die Steuerung der Erzeugungsanlage weitergegeben und umgesetzt sowie Messwerte und Befehle rückgemeldet werden.

Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

---

## 1 MIETGEGENSTAND

- 1.1 LSW Netz vermietet dem Anlagenbetreiber zum Zwecke der Umsetzung des Einspeisemanagements gemäß EEG folgende Fernwirktechnik bestehend aus:
- a) einer Fernwirkanlage Typ Siemens SICAM TM 1703 mic
  - b) einem Router Typ Dr. Neuhaus TAINY E-MOD L3/IO

---

## 2 MIETZINS UND NEBENKOSTEN

- 2.1 Die jährliche Grundmiete einschließlich der jährlichen Nebenkosten für die Bereitstellung der Datenkarten aus dem IP-VPN der LSW Netz beträgt 987,00 € zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- 2.2 Für den Fall, dass der vom Statistischen Bundesamt jährlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) sich bezogen auf den Stand bei Beginn des Mietverhältnisses bzw. gegenüber dem Stand bei der letzten Mietangleichung um 10 % oder mehr verändert, so erhöht oder vermindert sich die vereinbarte Grundmiete entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex. Die Änderung der Miete erfolgt automatisch mit Wirkung auf den ersten Monat nach Eintritt des Änderungstatbestandes, sodass der angepasste Grundmietzins ohne eine besondere Aufforderung der Vermieterin von dem genannten Monat an geschuldet wird. Im Falle einer Erhöhung hat die LSW Netz, im Falle einer Ermäßigung der Anlagenbetreiber, die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen; die jeweils andere Partei kommt erst innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung in Verzug. Eine weitere Änderung des Grundmietzinses erfolgt ebenfalls, ohne dass es einer besonderen Mietänderungserklärung bedarf, sobald sich der vorgenannte Preisindex gegenüber dem der jeweils vorangegangenen Anpassung zugrunde gelegten Indexstand erneut um 10 % oder mehr geändert hat. Falls die Basis der Berechnung des genannten Indexes verändert wird oder der Index selbst abgeschafft werden sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Miete an den ihm wirtschaftlich am nächsten kommenden vergleichbaren, anderen veröffentlichten Preisindex des Statistischen Bundesamts, hilfsweise des entsprechenden Preisindex für Deutschland des europäischen Amtes für Statistik gemäß den oben stehenden Regelungen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Wertsicherungsregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch für die Vergangenheit eine neue wirksame Wertsicherungsregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nah als möglich kommt.
- 2.3 Zahlung der Miete und der Nebenkosten  
LSW Netz wird die jährliche Miete einschließlich der Nebenkosten ab Beginn der Zahlung des Rechnungsbetrags. Sie ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Bei unterjähriger Mietzeit erfolgt die Rechnungslegung pro Monat, jeder begonnene Monat wird als voller Monat berechnet.

---

## 3 MIETDAUER UND BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft zunächst 10 Jahre. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. LSW Netz wird im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses das Mietobjekt demontieren.

---

## 4 ZUSTAND DES MIETOBJEKTS

LSW Netz gewährt dem Anlagenbetreiber den Gebrauch des Mietobjekts in dem Zustand bei Übergabe. Der Zustand wird in einem Protokoll festgehalten, welches Bestandteil dieses Mietvertrags ist.

---

## 5 EINBAU, INBETRIEBNAHME UND BETRIEB

- 5.1 Die Fernwirkanlage ist gemäß der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz (TAB) im Auftrag und auf Kosten des Anlagenbetreibers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Die Technischen Anforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements für Erzeugungsanlagen gemäß EEG/KWKG im Stromverteilnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG ([www.lsw-netz.de/strom/einspeisung](http://www.lsw-netz.de/strom/einspeisung)) der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 5.2 Die Montage der Fernwirkanlage in der Übergabetransformatorenstation erfolgt durch LSW Netz am dafür vorgesehenen Platz. Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Aufwand auf Basis der aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze ([www.lsw-netz.de](http://www.lsw-netz.de)).
- 5.3 Die Einbindung des Routers in das abgeschlossene IT-Netz darf ausschließlich durch Personal der LSW Netz erfolgen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Aufwand auf Basis der aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze.
- 5.4 LSW Netz stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der Fernwirkanlage für die Dauer der Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

- 5.5 Die Störungsbeseitigung bis zu 300,00 € je Einzelereignis (Material, Fremd- und Eigenleistung) sind im Mietzins enthalten. Störungen, deren Gesamtkosten (Material, Fremd- und Eigenleistungen) diesen Betrag überschreiten, werden nach Aufwand dem Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt.
- 5.6 Der Anlagenbetreiber gewährt der LSW Netz uneingeschränkten Zugang zum Mietobjekt und gestattet alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder Verbesserung.
- 5.7 Ein Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle eines vorgesehenen Systemwechsels wird LSW den Betreiber sechs Monate vor dem Wechselzeitpunkt informieren und hat das Recht, den Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

---

## 6 MÄNGELHAFTUNG

- 6.1 LSW Netz haftet für Mängel des Mietobjekts sowie für Leistungen nach Ziffer 5 dieses Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber hat das Mietobjekt nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind LSW Netz unverzüglich nach Übergabe schriftlich im Übergabeprotokoll anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.
- 6.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Mietgegenstands ist der LSW Netz zunächst zur Nacherfüllung (§ 439) eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Anlagenbetreiber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt; es gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 5.4.
- 6.4 Die Haftung der LSW Netz für Schäden – gleich welchen Rechtsgrundes – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet LSW Netz nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.

---

## 7 NUTZUNG DER MIETSACHE

- 7.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind LSW Netz unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2 Der Anlagenbetreiber haftet LSW Netz für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht sowie durch unsachgemäße Nutzung schuldhaft verursacht wird. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, die mit seinem Willen oder seiner Kenntnis Zugang und Zugriff auf das Mietobjekt erlangen. Die Schäden sind vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen.
- 7.3 Umbauten, Einbauten, Änderungen der Funktion, Parametrierung des Anschlusses usw. des Mietobjekts sind nur mit Zustimmung der LSW Netz und auf Kosten des Anlagenbetreibers gestattet.
- 7.4 Eine Weitervermietung oder Nutzungsüberlassung des Mietobjekts durch den Anlagenbetreiber ist unzulässig.

---

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- 8.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 8.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz der LSW Netz vereinbart.
- 8.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.
- 8.5 Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Vertrags.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anlagenbetreibers, Stempel

---

Ort, Datum

---

Unterschrift LSW Netz GmbH & Co. KG